

der Gesellschaft hin zu gleichen politischen und sozialen Rechten und Möglichkeiten für heute benachteiligte Gruppen. Der SCI unterstützt den sozialen und politischen Schutz von Minderheiten.

3.7 Der SCI arbeitet für seine Ziele mit gewaltfreien Mitteln. Der Beitrag des SCI besteht vornehmlich in der Freiwilligenarbeit im Sinne von "gemeinsam arbeiten und leben, voneinander lernen". Freiwilligenarbeit kann in internationalen Workcamps sowie mittel- und langfristigen Diensten erfolgen. In der Freiwilligenarbeit verbinden sich praktische Arbeit mit politischem Lernen und Handeln sowie mit konkretem Leben von Utopien und Idealen. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Tun als Beitrag zu individueller und gesellschaftlicher Veränderung.

3.8 Es besteht die Möglichkeit, daß der SCI auch längerfristige Projekte unterhält oder initiiert.

3.9 Der SCI - Deutscher Zweig e.V. unterstützt die internationale Freiwilligenbewegung. Er ist Bestandteil der internationalen SCI-Bewegung. Der SCI ermöglicht durch seine internationalen Strukturen und Kontakte den Austausch über alle Grenzen hinweg, um globale und internationale Zusammenhänge und Verflechtungen von ökonomischen, sozialen, ökologischen und politischen Problemen aufzuzeigen und an Lösungen zu arbeiten. Der SCI Zweig arbeitet themenorientiert mit Bündnispartnern zusammen, mit denen er längerfristige gemeinsame Aktionen zur Umsetzung seiner Ziele anstrebt.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft; sie endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluß eines Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Wer Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen/ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. - im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen - von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem/der vom Ausschluß Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung zu äußern. Im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß muß gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden.

5 ORGANE

5.1 Organe des SCI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. ein/e Besondere/r Vertreter/in nach §30 BGB.

5.2 Die Organe haben den Verein so zu verwalten, daß eine Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.

5.3 Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des SCI. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Anerkennung von Arbeits- und Lokalgruppen
- e) Bestimmung der Aufgaben des Vereins
- f) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen
- h) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlüsse zur Satzungsänderung
- j) Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.

6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.

6.4 Bei Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Die Stimmabgabe kann bei Abwesenheit auch schriftlich erfolgen zu Themen die schon mit den Einladungspapieren verschickt worden sind. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall dem/der Bundesvorsitzenden oder seinem/ihrer/r Vertreter/in vor der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Vereinsziele und -zwecke und ist dieser rechenschaftspflichtig.

7.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal zehn Personen zusammen, die ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereins sind. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Erreicht der/die gesondert gewählte Kandidat/in für den Vorsitz oder dessen/deren Vertreter/in nicht die nötige Stimmenzahl, kann er/sie sich erneut als Beisitzende/r zur Wahl stellen. Je zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam rechtliche Vertreter/innen des Vereins.

7.3 Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein.

7.4 Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.

8 BESONDERE/R VERTRETER/IN

8.1 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Er/sie wird vom Vorstand für geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

8.2 Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in als Besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Der/die Besondere Vertreter/in wird im Vereinsregister eingetragen. Er/sie ist zuständig für das Vertragswesen.

9 ARBEITS- UND LOKALGRUPPEN

9.1 Der SCI ist bestrebt, seine Vereinsziele besonders auch in projekt-, themen- oder regionalbezogenen Zusammenschlüssen und Aktivitäten umzusetzen. Er fördert und unterstützt deshalb Arbeits- und Lokalgruppen.

9.2 Der Status der Arbeits- oder Lokalgruppe wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren von einer Mitgliederversammlung zuerkannt. Der Vorstand entscheidet über finanzielle und politische Unterstützung anerkannter Arbeits- und Lokalgruppen.

9.3 Arbeits- und Lokalgruppen sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, sowie dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.

10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

10.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

10.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden (99/12/12+103). Eine schriftliche Stimmabgabe nach Artikel 6. Abs. 4 ist möglich.

10.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus for-

mellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(99 12 12 - 1 04)

